

1977	Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1977	Nr. 15
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe .....	325
9. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe .....	327
9. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe .....	329
9. 3. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe .....	331
11. 3. 77	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe .....	333
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten .....	335
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen .....	335
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit .....	336
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung .....	336
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf .....	337
16. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes .....	337
16. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit .....	338
17. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	338
22. 3. 77	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel 34 und 55 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation .....	339

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste  
über Kapitalhilfe**

Vom 2. März 1977

In Abidjan ist am 25. Januar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Januar 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. März 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Elfenbeinküste,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Elfenbeinküste beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Elfenbeinküste, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung von Provinzstädten II (Béoumi, Grand Afféri-Bacon, Soubre und Duékoué)“ ein Darlehen bis zu DM 8,0 Mio (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Ein Teilbetrag von DM 3,0 Mio wird dem im Regierungsabkommen vom 25. Juni 74 zugesagten Darlehen für die Banque Nationale pour le Développement Agricole (BNDA) (Gesamtbetrag DM 13,0 Mio) entnommen. Das Darlehen an die BNDA wird damit um DM 3,0 Mio auf DM 10,0 Mio verringert.

### Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Abidjan am 25. Januar 1977 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kruse

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste  
Konan Bédié

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste  
über Kapitalhilfe**

**Vom 9. März 1977**

In Abidjan ist am 25. Januar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Januar 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. März 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Elfenbeinküste**  
**über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

**und**

die Regierung der Republik Elfenbeinküste,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Elfenbeinküste beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Elfenbeinküste, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Staudämme im Gebiet des Oberen Bandama (Lohowé und Parima)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 5 Mio DM (in Worten: Fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Abidjan am 25. Januar 1977 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K r u s e

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste

Konan B é d i é

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste  
über Kapitalhilfe**

**Vom 9. März 1977**

In Abidjan ist am 25. Januar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. Januar 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. März 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Elfenbeinküste,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Elfenbeinküste beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Banque Nationale pour le Développement Agricole, Abidjan, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur langfristigen Finanzierung von Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich ein Darlehen bis zu 10 Mio DM (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Elfenbeinküste wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Abidjan am 25 Januar 1977 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K r u s e

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste

K o n a n B é d i é

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste  
über Kapitalhilfe**

**Vom 9. März 1977**

In Abidjan ist am 25. Januar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Januar 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. März 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Elfenbeinküste,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Elfenbeinküste beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Elfenbeinküste, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Erweiterung des Hafens San Pedro, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 30 Mio DM (in Worten: Dreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Abidjan am 25. Januar 1977 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K r u s e

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste

K o n a n B é d i é

**Bekanntmachung**  
**der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Ghana**  
**über Kapitalhilfe**  
**Vom 11. März 1977**

In Accra ist durch Notenwechsel vom 17. Dezember 1976/5. Januar 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 5. Januar 1977

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Wi 444/1

Minister für Wirtschaft  
und Planung  
der Republik Ghana

Accra, den 17. Dezember 1976

Accra, 5. Januar 1977

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 8. Dezember 1970 über Kapitalhilfe für das Vorhaben „Gebietswasserversorgung Cape Coast und Sekondi-Takoradi“ sowie die Vereinbarte Niederschrift der deutschghanaischen Regierungsverhandlungen vom 26. Juni beziehungsweise 3. Juli 1975 (Nummer 2.1.3) folgende Zusatzvereinbarung über die Gewährung eines weiteren Darlehens für das genannte Projekt vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Gebietswasserversorgung Cape Coast und Sekondi-Takoradi“ ein weiteres Darlehen bis zu 5 000 000,— DM (Fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, wodurch das Gesamtdarlehen für dieses Vorhaben auf bis zu 15 000 000,— DM (Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufgestockt wird.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 8. Dezember 1970 einschließlich der Präambel und der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Ghana mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Motz

Dr. R. K. A. Gardiner  
Minister für Wirtschaftliche Planung  
Accra

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes Nr. Wi 444/1 vom 17. Dezember 1977 zu bestätigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 8. Dezember 1970 über Kapitalhilfe für das Vorhaben „Gebietswasserversorgung Cape Coast und Sekondi-Takoradi“ sowie die Vereinbarte Niederschrift der deutschghanaischen Regierungsverhandlungen vom 26. Juni beziehungsweise 3. Juli 1975 (Nummer 2.1.3) folgen Zusatzvereinbarung über die Gewährung eines weiteren Darlehens für das genannte Projekt vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Gebietswasserversorgung Cape Coast und Sekondi-Takoradi“ ein weiteres Darlehen bis zu 5 000 000,— DM (Fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, wodurch das Gesamtdarlehen für dieses Vorhaben auf bis zu 15 000 000,— DM (Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufgestockt wird.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 8. Dezember 1970 einschließlich der Präambel und der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Ghana mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich freue mich, bestätigen zu können, daß die vorstehenden Bestimmungen Ihres Briefes die Zustimmung der Regierung der Republik Ghana gefunden haben.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. R. K. A. Gardiner

Dr. Motz  
Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland  
Accra

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Konvention  
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

**Vom 15. März 1977**

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2, das Protokoll vom 14. Mai 1954 zu der Konvention (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) nach seiner Nummer 10 Buchstabe b für

Niger am 6. März 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1974 (BGBl. II S. 933).

Bonn, den 15. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen**

**Vom 15. März 1977**

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu (BGBl. 1972 II S. 653, 672) werden nach Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens für

Monaco am 24. Juli 1977

in Kraft treten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Monaco die nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c des Unterzeichnungsprotokolls zulässigen Vorbehalte gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. September 1976 (BGBl. II S. 1702).

Bonn, den 15. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

**Vom 15. März 1977**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1930 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Jemen (Arabische Republik) am 29. Juli 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1976 (BGBl. II S. 1953).

Bonn, den 15. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung**

**Vom 15. März 1977**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 96 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (BGBl. 1954 II S. 456) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Uruguay am 7. Juli 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1976 (BGBl. II S. 1958).

Bonn, den 15. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

**Vom 15. März 1977**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1958 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Haiti am 9. November 1977

Katar am 18. August 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1996).

Bonn, den 15. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

**Vom 16. März 1977**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Jemen (Arabische Republik) am 29. Juli 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1976 (BGBl. II S. 1954).

Bonn, den 16. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte**  
**für gleichwertige Arbeit**

Vom 16. März 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1951 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Jemen (Arabische Republik) am 29. Juli 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1993).

Bonn, den 16. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961**  
**über Suchtstoffe**

Vom 17. März 1977

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe, geändert durch das Protokoll vom 25. März 1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 4 der Vorbemerkung zu der genannten Neufassung für

Bolivien am 23. Oktober 1976  
in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Spanien am 3. Februar 1977  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 6. Januar 1977 (BGBl. II S. 22).

Bonn, den 17. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
der Änderungen der Artikel 34 und 55  
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation  
Vom 22. März 1977**

Die Artikel 34 und 55 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1974 (BGBl. 1974 II S. 43), geändert durch Beschluß der 20. Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 1967 (BGBl. 1975 II S. 1103), sind durch Beschluß der 26. Weltgesundheitsversammlung vom 22. Mai 1973 geändert worden.

Die Änderungen sind nach Artikel 73 der Satzung für alle Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation  
am 3. Februar 1977  
in Kraft getreten.

Die ab 3. Februar 1977 geltende Fassung der Artikel 34 und 55 der Satzung wird nachstehend in englischer und französischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1721).

Bonn, den 22. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

*(Übersetzung)*

Article 34

The Director-General shall prepare and submit to the Board the financial statements and budget estimates of the Organization.

Article 34

Le Directeur général doit préparer et soumettre au Conseil les rapports financiers et les prévisions budgétaires de l'Organisation.

Artikel 34

Der Generaldirektor stellt die Finanzberichte und die Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und legt sie dem Rat vor.

Article 55

The Director-General shall prepare and submit to the Board the budget estimates of the Organization. The Board shall consider and submit to the Health Assembly such budget estimates, together with any recommendations the Board may deem advisable.

Article 55

Le Directeur général prépare et soumet au Conseil les prévisions budgétaires de l'Organisation. Le Conseil examine ces prévisions budgétaires et les soumet à l'Assemblée de la Santé, en les accompagnant de telles recommandations qu'il croit opportunes.

Artikel 55

Der Generaldirektor stellt die Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und legt sie dem Rat vor. Der Rat berät über diese Haushaltsvoranschläge und unterbreitet sie nebst etwaigen ihm angebracht erscheinenden Empfehlungen der Gesundheitsversammlung.

## Einbanddecken 1976

---

**Teil I: 18,- DM** (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

**Teil II: 12,- DM** (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % MwSt. enthalten.

**Ausführung:** Halbleinen, Rücken mit Goldschrift,  
wie in den vergangenen Jahren.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten  
für Teil I lagen der Nr. 8/1977 und für Teil II der  
Nr. 3/1977 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung  
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509  
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten  
für die Vorausrechnung.

---

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.